

A m t s - B l a t t

der Königlich-Preussischen Regierung zu Breslau.

Stück 50.

Breslau, den 11. Dezember

1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(354) Das 41. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5787. Die Konstitutions- und Befähigungs-Urkunde für die ostpreussische Südbahn-Gesellschaft. Vom 2. November 1863.

Das 42. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5788. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Altmärkischen Wische-Deichverbandes im Betrage von 50,000 Thalern (11. Emission). Vom 2. November 1863.

Nr. 5789. Den Nachtrag zum Privilegium wegen Emission von 2,367,200 Thalern Prioritäts-Obligationen der Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft vom 17. August 1845 (Gesetz-Sammlung für 1845, S. 572). Vom 23. November 1863.

Nr. 5790. Die Bekanntmachung, betreffend die Aufkündigung des mit Anhalt-Bernburg geschlossenen Vertrages vom 11. September 1850 (Gesetz-Sammlung S. 413) und des Zusatzvertrages vom 21. September 1857 (Gesetz-Samm. S. 829). Vom 27. November 1863.

Nr. 5791. Die Bekanntmachung, betreffend die Aufkündigung der zwischen der Königlich preussischen und der Königlich niederländischen Regierung wegen Verhütung der Forstfäusel in Grenzabwägungen geschlossenen Uebereinkunft vom 16. August 1828 (Gesetz-Sammlung für 1829 S. 101). Vom 27. November 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

Betreffend Ausreichung neuer Zinskoupons Ser. VII. nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

(327) Zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden die neuen Zins-Coupons Serie VII. Nr. 1—8 über die Zinsen vom 1. November 1863 bis dahin 1867 nebst Talons vom 1. November d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Dralienstraße Nr. 92, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage eines jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierung-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupon-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierung-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierung-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierung-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni f. J. portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

„Talons zu Rthlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen (resp. Kurmärkische Schuldverschreibungen über Rthlr.) zum Empfange neuer Coupons.“

Mit dem 1. Juni f. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugelandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preussischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. Oktober 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Bedell. Gamet. Löwe. Meineke.

Die Deputirten der Kurmark.

Graf Häfeler. Scharnweber.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß die Formulare zu Verzeichnissen der Talons, welche an unsere Hauptkasse Behufs Befügung neuer Zins-Coupons eingereicht werden, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 22. Oktober 1863.

Königliche Regierung.

Betreffend Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856.

(259) Zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 werden die neuen Coupons Serie III. Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1864 bis 1867 nebst Talons vom 14. December d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierelbst, Dralienstraße Nr. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 6. Mai 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preussischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einzelner eine numerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichniss nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einzelner das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbcheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht erlassen.

Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Hauptkasse befördern will, hat sie dorethen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbcheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnach bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August f. J. portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

„Talons (Schuldverschreibungen) zu Rthlr. der Staats-Anleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons.“

Mit dem 1. August 1. Z. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugeandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preussischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 28 November 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den erwähnten, mit den zuletzt ausgegebenen Talons vom 6 Mai 1859 gleichzeitig abzugebenden Verzeichnissen der unsrer Hauptklasse, so wie bei sämmtlichen Kreis-Steuerklassen unseres Bezirks unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 7. Dezember 1863.

Königliche Regierung.

(356) Die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Ystadt wird im laufenden Jahre dergestalt geschlossen, daß

am Sonnabend, den 5. Dezember d. J. die letzte Fahrt von Ystadt nach Stralsund;

am Sonntag, den 6. Dezember d. J. die letzte Fahrt von Stralsund nach Ystadt

stattfindet. Berlin, den 26 November 1863. General-Post-Amt. gez. Philipshorn.

(360) Nach einer Mittheilung der Ober-Post-Behörde in Warschau können auf den Wegen über Sosnowice und Alexandrowo Geldsendungen, welche nach folgenden Orten in Polen: Czestochau, Pielikau, Rokicin, Sierniewice, Lody, Wloclawek, Kutno, Lowicz und Warschau, sowie nach den hinter Warschau belegenen Orten bestimmt sind, wieder durch die Post befördert werden.

Berlin, den 27. November 1863.

General-Post-Amt. gez. Philipshorn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft den Zeitpunkt, bis zu welchem die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst nachgesucht werden muß.

(358) Gemäß der Bestimmungen im § 126 und 127 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 muß der Berechtigtschein zum einjährigen Militärdienst bei derjenigen Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige, in deren Bezirk der Antragsteller gesellungspflichtig ist, und zwar spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird. — Da es in neuerer Zeit vielfach vorgekommen ist, daß junge Leute, welche ihrer Militärdienstpflicht als einjährige Freiwillige zu genügen wünschen, den dazu erforderlichen Berechtigtschein nicht rechtzeitig nachgesucht haben, so bringen wir die vorgedachte Bestimmung hiermit zur Kenntniß der Betheiligten und machen dieselben namentlich auf die genaue Beachtung des erwähnten Termines mit dem Bemerkten aufmerksam, daß alle diejenigen, welche diesen Termin versäumen, des Anspruchs auf die Vergünstigung zum einjährigen Militärdienst verlustig gehen, und daß Gesuche um Wiedergewährung der verloren gegangenen Berechtigung zum einjährigen Militärdienst fernerhin nur ausnahmsweise in ganz besonders dringenden, durch unvermeidliche Umstände begründeten Fällen, nicht aber auch dann Berücksichtigung finden werden, wenn dieselben nur durch Unkenntniß der bestehenden Vorschriften motivirt sind. —

Vorstehende Bekanntmachung ist von den Herren Landrathen durch die Kreis- resp. Lokalblätter zur weiteren öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Breslau, den 3. Dezember 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(355) Die freiwundärztliche Stelle des Kreises Steinau ist erledigt. — Meldungen um selbige sind innerhalb 6 Wochen mit den erforderlichen Qualifikations-Nachweisen bei uns einzureichen.

Breslau, den 29. November 1863.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

(361) Polizei-Verordnung

zum Schutze der Anlagen des durch Statut vom 17. Januar 1859 begründeten Verbandes zur Regulirung der beiden zur Bartsch führenden Landgräben in den Kreisen Kröben, Fraustadt, Guhrau und Glogau.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung für 1850 Seite 265), beziehungsweise des § 73 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 und der §§ 34 und 35 des Statuts vom 17. Januar 1859 (Gesetzsammlung für 1859 Seite 53) wird von uns zum Schutze der Graben- und sonstigen Anlagen des Verbandes zur Regulirung der beiden zur Bartsch führenden Landgräben nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

I. § 1. Die Bepflanzung der Ufer der Graben-Anlagen des Verbandes mit Holz- und Strauchwerk darf nur bis zur Entfernung von 6 Fuß vom oberen Uferlande stattfinden. Auch müssen die schon vorhandenen Bäume etc. dieser Bestimmung entsprechend auf Anordnung des Vorstands-Vorsitzenden innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist fortgenommen werden.

Auf beiden Ufern der Verbandsgräben muß ein freier Gang von 3 Fuß Breite von den Uferbesitzern beschafft und dessen Benutzung den Organen der Verbands-Verwaltung und Aufsichts-Behörden jedereit gestattet werden. Wo die Passirbarkeit längs dem Landgraben-Ufer durch Seitengräben oder andere Ufer-Einschnitte gestört ist, haben die Adjacenten für die Wege-Verbindung durch Anlegung von Uebergangsstegen zu sorgen.

Die 3 Fuß breiten Grabenborde müssen unbeadert und vom Weidewich verschont bleiben, auch ist das Reiten, Viehtreiben und das Fahren mit Wagen und Schiebkarren auf den dreifüßigen Grabenborden verboten.

Den Auswurf bei der Graben-Räumung, soweit derselbe nicht etwa zur sofortigen Befestigung der Ufer gebraucht wird, müssen die Uferbesitzer binnen 4 Wochen nach der Räumung oder binnen der von dem Vorstands-Vorsitzenden aus besonderen Gründen anderweit zu bestimmenden Frist bis auf eine Ruhez-Entfernung vom Graben fortzuschaffen oder gleichmäßig planiren, wogegen ihnen auch die ausschließliche Benutzung dieses Auswurfs zusteht.

Ufer-Einschnitte zu Zu- oder Ableitungs-Gräben, zu Rahnfahrten oder anderen Zwecken dürfen nur mit Genehmigung und nach Anweisung des Vorstands-Vorsitzenden gemacht werden.

Böschungen.

§ 2. Die Graben-Böschungen dürfen nur zur Sichelgräseret und zur Bepflanzung mit Faschinen-Weiden benutz werden. Der Vorstands-Vorsitzende kann jederzeit ein Beschneiden dieser Weiden soweit anordnen, daß sie nicht in das Wasser hängen oder die bestimmte Breite des Grabenbetts beschränken. Soweit nicht eine zeitgemäße Ausnutzung obiger Nutzungsgegenstände das Betreten der Böschungen durch den Nutzungsberechtigten erforderlich macht, ist dasselbe verboten.

Wer daher die Böschungen unbesetzt und außerhalb der etwa besonders genehmigten Fußstege betritt, wer darüber reitet, fährt oder Vieh darauf führt, treibt oder herumtreten läßt, ebenso wer die Böschungen zu Lager- oder Trockenplätzen oder auf ähnliche Art benutzt, verfällt den Strafbestimmungen dieser Verordnung.

Brücken.

§ 3. Alle in Zukunft zu erbauenden oder wiederherzustellenden Brücken über die Gräben des Verbandes sollen die ganze normalmäßige Breite des Grabenbetts überspannen, so daß die lichte Weite der Brückenöffnungen dieser Breite nach Abzug der Stärke der etwa erforderlichen Mittelpfeiler entsprechen muß. Jeder Neu- und Umbau solcher Brücken muß vorher dem Vorstands-Vorsitzenden unter Einreichung des Bauplans angezeigt werden und bedarf der Genehmigung desselben nach Anhörung des Verbands-Technikers.

Durchfahrten, Triften und Trankstellen.

§ 4. Durchfahrten und Triften durch die Verbands-Gräben und Viehtränken in denselben sind verboten. Solche Anlagen können nur in Ausnahme-Fällen bei besonders nachgewiesenem dringenden Bedürfnis durch einen Beschluß des Vorstandes genehmigt, und müssen jederzeit wieder kassirt werden, wenn sie den Verbandsgräben an sich oder durch unvorsichtige Unterhaltung nachtheilig werden. Sie müssen nach den Anweisungen des Verbands-Technikers eingerichtet und namentlich eingezäunt werden. Demnächst ist das Tränken des Viehs nur an den besonders genehmigten Trankstellen und an den erlaubten Durchfahrten und Durchtriften gestattet.

Stauwerke, Vorfluth-Hindernisse und Verunreinigung der Gräben.

§ 5. Stauwerke (Wehre, Schleusen) sind in den Gräben des Verbandes verboten. Das Niederlegen von Flachs, Latien, Bauholz, Steinen, Faschinen und anderen die Vorfluth hemmenden Körpern, die Anlegung von Fischhältern und Zäunen, das Aufstellen von Garnsäcken, Netzen und anderen Fischereigeräthen, desgleichen das Einrammen von Pfählen in den Grabenbentten ist verboten, ebenso auch das Hineinwerfen todtten Viehs oder lebender Thiere zum Eisäufen. Die zu wirtschaftlichen Nutzungszwecken gehaltenen Rähne müssen in den Rahnfahrten und Landungsplätzen untergebracht werden und dürfen nicht innerhalb des Grabenbetts liegen bleiben.

Abgänge der Haus- und Landwirthschaft oder eines Gewerbetriebes, Koth, Urath und alle den Wasserlauf verunreinigende Gegenstände dürfen nicht in die Gräben geworfen, oder denselben durch Seitengräben zugeführt, oder dergestalt dem Grabenbett genähert werden, daß sie das Wasser hineinspülen kann.

Die Sohle der Seltengraben muß auf den unteren 50 Ruthen Länge in gleicher Höhe mit der Sohle des Verbands-Grabens und rein von Schlamm, Moder, Pflanzenwuchs u. gehalten werden.

§ 6. Das Holzflößen auf den Verbands-^{Floßerei.}Gräben ist verboten.
Beschränkungen.

§ 7. Wer die Graben-Anlagen des Verbandes und ihre Zubehörungen, namentlich die Böschungen, Pflanzungen auf denselben, die Uferbewehrungen, Brücken, Wegel, die Vor- und Stationssteine, die Stations- und Nivellementsstäbe, Warnungstafeln, die aufgestellten Baumaterialien, als Faschinen, Steinhäufen, Bretter, Stangen, Bühnenpfähle und dergleichen, die aufgestellten Bauwirthschaften, als Karren und dergleichen, in irgend einer Weise beschädigt, und ebenso, wer unbefugt Weidenruthen von den Pflanzungen an den Gräben abschneidet oder abbricht, oder unbefugt das auf den Graben-Böschungen wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft, ist nach dieser Verordnung straffällig.

II. § 8. Alle Uebertretungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit einer Polizeistrafe bis zu 10 Thlr., oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe oder Straf-^{Strafen.}arbeit geahndet. (§ 18 des Gesetzes über die Polizei-Verordnung vom 11. März 1850 und § 48 der Feld-
polizei-Ordnung vom 1. November 1847).

§ 9. Neben der Strafe und Tragung der Kosten ist der Bestrafte zum Schaden-Ersatz verpflichtet.

Demgemäß ist die Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes oder die Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen dergestalt zu bewirken, daß die Ausführung auf Kosten des Säumigen oder Zuwiderhandelnden verbunden und der Kostenbetrag durch administrative Exekution eingezogen wird.

§ 10. Sofern sich die begangene Kontravention zu einem Pländungsverfahren nach den Vorschriften der Feld-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847 eignet, kann auch ein solches an Stelle des Strafverfahrens nach dieser Verordnung in Anwendung gebracht werden.

§ 11. Eltern, Pflegetern und Dienstherrschaften haften, sofern die von ihnen im elterlichen Hause sich aufhaltenden Kindern oder Pflegekindern oder von ihren Dienstleuten begangenen Kontraventionen zu ihrem Vortheil gereichen, für die Pfandgebühren, Entschädigungen, Kosten und Geldbußen.

Kann die Geldbuße gegen den eigentlich Schuldigen nicht vollstreckt werden, so steht der Behörde frei, nach ihrem Ermessen entweder die Geldbuße von jenen subsidiarisch dafür verpflichteten Personen einzutreiben, oder mit Verzichtung hierauf die im Falle des Unvermögens an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe oder Strafarbeit an dem Verurtheilten vollstrecken zu lassen (§ 49 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847).

§ 12. Alle Fälle der im Abschnitt I. erwähnten Zuwiderhandlungen und Unterlassungen, wenn sie durch die begleitenden Umstände den Thatbestand eines Vergehens oder Verbrechens darstellen, werden mit den strengeren Strafen des Strafgesetzbuches geahndet, insbesondere mit der Strafe der Vermögensbeschädigung, wenn eine Beschädigung vorsätzlich und rechtswidrig verübt ist, oder mit den Strafen der gemeingefährlichen Beschädigung, wenn die Zuwiderhandlungen mit gemeiner Gefahr verbunden sind, und mit den Strafen des Diebstahls, wenn die Wegnahme des fremden Gegenstandes in gewinnlüstiger Absicht stattgefunden hat.

Polizeiliches Verfahren.

III. Bei Uebertretungen gegen vorstehende Verordnung steht nach § 18, § 25 und nach § 32 des Statuts vom 17. Januar 1859 dem Vorstands-Vorsitzenden die Befugniß zu, eine vorläufige Strafe bis 5 Thaler Geldbuße oder drei Tage Gefängniß nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852, oder unter Umständen das Pfandgeld und die Kosten nach § 57 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 festzusetzen. Für das zu beobachtende Verfahren ist das Reglement vom 30. September 1852, beziehungsweise beim Pländungs-Verfahren § 56 und folgende der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 maßgebend.

Breslau, den 24. November 1863.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

(347) Aufkündigung von ausgelosten Rentendriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1864 einzulösenden Rentendriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 124,440 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

96 Stüd Lit. A. à 1000 Rthlr.

Nr. 13, 252, 411, 428, 573, 749, 935, 1251, 1399, 1501, 1519, 1897, 1911.

2,308.	2,962.	3,227.	3,810.	4,126.	4,427.	4,596.	4,770.	4,901.	5,371.	5,527.	5,628.
5,756.	5,909.	6,148.	6,490.	6,909.	7,548.	7,903.	8,289.	8,439.	8,480.	8,528.	8,669.
8,882.	9,331.	9,776.	9,882.	10,364.	10,402.	10,655.	10,794.	11,003.	11,260.	11,287.	11,527.
11,673.	12,490.	12,582.	12,622.	12,904.	13,297.	14,263.	14,332.	14,402.	14,488.	14,742.	14,891.
14,989.	15,168.	15,178.	15,563.	15,573.	15,919.	16,418.	16,648.	16,961.	17,757.	17,907.	17,991.
18,656.	18,967.	18,997.	19,515.	19,561.	19,600.	19,672.	19,861.	19,979.	20,267.	20,274.	20,634.
20,827.	20,997.	21,085.	21,106.	21,178.	21,310.	21,313.	21,422.	21,438.	21,638.	21,660.	

26 Stüd Lit. B. à 500 Rthlr.

Nr. 437.	581.	594.	768.	898.	955.	1,038.	1,284.	1,337.	1,427.	1,500.	1,569.
1,734.	1,964.	2,124.	2,402.	2,404.	3,059.	3,081.	3,276.	3,353.	4,414.	4,553.	4,609.
5,099.	5,191.										

88 Stüd Lit. C. à 100 Rthlr.

Nr. 75.	469.	662.	782.	784.	846.	1,234.	1,652.	1,712.	1,950.	2,010.	2,363.
2,419.	2,691.	3,147.	3,218.	3,557.	3,718.	3,908.	4,027.	4,636.	4,762.	4,866.	4,964.
5,004.	5,322.	5,600.	5,858.	6,305.	6,318.	6,378.	6,459.	6,510.	6,779.	6,930.	7,169.
7,488.	7,499.	7,703.	8,126.	8,427.	8,467.	9,024.	9,059.	10,226.	10,252.	10,412.	10,961.
11,159.	11,177.	11,684.	11,798.	12,133.	13,161.	13,325.	14,538.	14,754.	14,994.	15,052.	15,073.
15,358.	15,423.	15,488.	15,586.	15,604.	15,696.	15,708.	15,793.	15,900.	15,949.	15,950.	16,020.
16,086.	16,248.	17,012.	17,041.	17,289.	17,378.	17,863.	18,126.	18,164.	18,217.	18,327.	18,697.
18,811.	18,888.	18,916.	18,921.								

64 Stüd Lit. D. à 25 Rthlr.

Nr. 91.	194.	394.	480.	635.	951.	1,098.	1,152.	1,157.	1,292.	1,648.	2,103.
2,146.	2,192.	2,203.	2,336.	2,363.	2,628.	2,655.	3,281.	3,609.	4,450.	4,452.	4,456.
4,727.	4,814.	5,402.	5,544.	5,714.	6,306.	6,602.	6,630.	6,639.	7,092.	7,578.	7,938.
7,978.	8,339.	8,837.	8,872.	8,901.	9,021.	9,421.	9,646.	10,218.	10,345.	11,042.	11,321.
11,606.	11,803.	11,989.	12,067.	12,289.	12,522.	12,679.	12,694.	13,063.	13,261.	13,300.	13,381.
13,639.	13,838.	13,875.	13,932.								

504 Stüd Lit. E. à 10 Rthlr.

Nr. 7.	185.	202.	214.	237.	247.	249.	254.	304.	329.	446.	728.	774.	782.	801.
844.	919.	959.	972.	1,036.	1,157.	1,185.	1,203.	1,232.	1,275.	1,320.	1,355.	1,365.	1,421.	1,430.
1,431.	1,456.	1,476.	1,531.	1,560.	1,568.	1,676.	1,702.	1,770.	1,819.	1,829.	1,927.	1,930.	1,946.	2,011.
2,013.	2,024.	2,027.	2,108.	2,144.	2,194.	2,245.	2,271.	2,323.	2,364.	2,441.	2,443.	2,544.	2,585.	2,725.
2,877.	2,885.	2,894.	2,954.	3,030.	3,097.	3,154.	3,194.	3,209.	3,238.	3,285.	3,296.	3,306.	3,335.	3,403.
3,430.	3,490.	3,506.	3,545.	3,554.	3,573.	3,576.	3,657.	3,685.	3,730.	3,731.	3,737.	3,773.	3,817.	3,824.
3,828.	3,996.	4,028.	4,070.	4,105.	4,129.	4,141.	4,326.	4,364.	4,375.	4,471.	4,476.	4,796.	4,801.	4,841.
4,929.	4,959.	4,997.	5,005.	5,010.	5,029.	5,103.	5,148.	5,170.	5,277.	5,368.	5,399.	5,409.	5,566.	5,660.
5,739.	5,744.	5,755.	5,847.	5,897.	5,979.	6,010.	6,058.	6,071.	6,214.	6,253.	6,287.	6,336.	6,354.	6,388.
6,501.	6,507.	6,674.	6,726.	6,727.	6,707.	7,201.	7,316.	7,344.	7,367.	7,402.	7,506.	7,508.	7,565.	7,591.
7,638.	7,648.	7,671.	7,778.	7,965.	7,978.	7,987.	8,043.	8,121.	8,180.	8,197.	8,217.	8,275.	8,285.	8,401.
8,444.	8,474.	8,484.	8,505.	8,535.	8,576.	8,586.	8,658.	8,659.	8,675.	8,717.	8,798.	8,805.	8,819.	8,826.
8,904.	9,031.	9,041.	9,057.	6,107.	9,206.	9,223.	9,287.	9,291.	9,307.	9,455.	9,559.	9,692.	9,746.	9,800.
9,802.	9,837.	9,869.	9,871.	9,898.	9,910.	9,933.	10,032.	10,062.	10,075.	10,093.	10,237.	10,256.	10,296.	10,329.
10,446.	10,508.	10,513.	10,549.	10,557.	10,596.	10,715.	10,751.	10,898.	11,024.	11,064.	11,077.	11,096.	11,098.	11,222.
11,245.	11,397.	11,418.	11,419.	11,606.	11,617.	11,638.	11,643.	11,701.	11,744.	11,769.	11,858.	11,866.	11,875.	11,878.
11,894.	11,920.	11,949.	12,018.	12,042.	12,047.	12,089.	12,109.	12,115.	12,225.	12,272.	12,306.	12,334.	12,348.	12,352.
12,408.	12,436.	12,454.	12,457.	12,477.	12,495.	12,534.	12,539.	12,558.	12,570.	12,572.	12,605.	12,616.	12,630.	12,641.
12,645.	12,667.	12,685.	12,778.	12,805.	12,997.	13,002.	13,032.	13,050.	13,099.	13,126.	13,136.			

13,146.	13,162.	13,204.	13,287.	13,312.	13,346.	13,365.	13,381.	13,462.	13,510.	13,544.
13,552.	13,562.	13,632.	13,635.	13,669.	13,729.	13,793.	13,797.	13,843.	13,915.	13,929.
13,939.	13,940.	13,980.	14,023.	14,026.	14,132.	14,223.	14,295.	14,394.	14,401.	14,474.
14,523.	14,603.	14,605.	14,697.	14,752.	14,775.	14,780.	14,785.	14,838.	14,986.	15,067.
15,080.	15,103.	15,105.	15,130.	15,148.	15,195.	15,217.	15,224.	15,293.	15,326.	15,335.
15,357.	15,372.	15,381.	15,403.	15,416.	15,434.	15,469.	15,513.	15,535.	15,549.	15,580.
15,640.	15,756.	15,759.	15,817.	15,837.	15,915.	15,959.	15,971.	15,978.	16,012.	16,025.
16,068.	16,073.	16,128.	16,141.	16,155.	16,192.	16,236.	16,241.	16,248.	16,291.	16,367.
16,389.	16,408.	16,439.	16,485.	16,495.	16,508.	16,521.	16,524.	16,531.	16,533.	16,645.
16,683.	16,759.	16,796.	16,826.	16,942.	16,991.	17,043.	17,078.	17,140.	17,142.	17,221.
17,246.	17,256.	17,268.	17,316.	17,344.	17,367.	17,417.	17,450.	17,493.	17,547.	17,560.
17,584.	17,588.	17,620.	17,621.	17,628.	17,644.	17,648.	17,696.	17,711.	17,788.	17,862.
17,891.	18,012.	18,085.	18,159.	18,265.	18,355.	18,358.	18,365.	18,369.	18,399.	18,471.
18,493.	18,535.	18,537.	18,556.	18,610.	18,632.	18,637.	18,638.	18,648.	18,760.	18,782.
18,788.	18,812.	18,821.	18,880.	18,887.	18,911.	18,912.	18,930.	18,936.	19,001.	19,016.
19,123.	19,125.	19,175.	19,188.	19,212.	19,218.	19,226.	19,234.	19,263.	19,264.	19,307.
19,327.	19,335.	19,407.	19,417.	19,444.	19,540.	19,545.	19,547.	19,586.	19,619.	19,621.
19,641.	19,681.	19,715.	19,736.	19,748.	19,756.	19,780.	19,795.	19,876.	19,893.	19,894.
19,899.	19,922.	19,934.	19,935.	20,039.	20,041.	20,052.	20,056.	20,075.		

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1864 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. Nr. 12 bis 16, so wie gegen Quittung, in term. den 1. April 1864 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hier selbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Prozent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. April 1864, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoinits und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzufenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1864 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 12 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verfahren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 2. November 1863. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlessen.

(357)

Auszahlung der Pfandbriefzinsen.

Die Einlösung der in Weihnachten 1863 fällig werdenden Zinscoupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraume vom 4. bis 25. Januar 1864 allwöchentlich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der General-Landschafts-Kasse stattfinden. Wer mehr als fünf Coupons realisiren will, muß zugleich ein Verzeichniß derselben nach Littera, Nummer und Betrag übergeben. Die Coupons von altlandschaftlichen Pfandbriefen müssen für sich, die zu Pfandbriefen Lit. C. ebenfalls für sich, und die zu Neuen Pfandbriefen wieder besonders, und zwar unter Trennung der 3½ procentigen von den 4 procentigen, konfirmirt werden.

Formulare zu solchen Verzeichnissen werden in unserer Kanzlei ausgereicht.

Die Einlösung der Pfandbrief-Relognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Johannis-termin oder früher ausgereicht worden sind, wird vom 19. Dezember d. J. ab stattfinden.

Außerdem wird die Einlösung von Zinscoupons und von fälligen Pfandbriefen stattfinden:

in Berlin bei dem Bankier S. Saling, in Dresden bei dem Bankier R. Kassel.

Breslau, den 2. Dezember 1863. Schlessische General-Landschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Befähigt: 1) Die Wiederwahl des Kaufmanns Wilhelm Baumann zum unbesoldeten Bürgermeister-Beigeordneten der Stadt Braunsitz auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

2) Die Wiederwahl des Gerbermeisters Wilhelm Siegel zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Lewin auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Befähigt: Die Vakation für den bisherigen Hilfslehrer Paul Benende zum ordentlichen Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Brieg.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Daus zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Gubrau mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Herrnsstadt. 2) Der Appellationsgerichts-Referendarius Habicht zu Glogau zum Gerichts-Assessor. 3) Der Auskultator Stieler v. Heydekampf zu Glogau zum Appellationsgerichts-Referendarius. 4) Der Bureau-Gehilfe Fleischer zu Neusalz zum Bureau-Diätar. 5) Der Civil-Supernumerar Bäpold II. zu Grünberg zum Bureau-Diätar. 6) Der Hilfsunterbeamte Neumann zu Gressenberg definitiv zum Boten, Exekutor und Gefangenwärter.

Versezt: 1) Der Gerichts-Assessor v. Bülow zu Löwenberg in das Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg. 2) Der Hilfsunterbeamte Klatt zu Gubrau an das Kreisgericht zu Löwenberg.

Ausgeschieden: Der Appellationsgerichts-Referendarius Munzig in Görlitz, Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Kanalist Meerholz zu Bunzlau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Ertheilt: Das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte in der evangelischen Kirche nach bestandener Prüfung pro ministerio den nachfolgenden Kandidaten des Predigtamts: 1) Paul Petrus August Uebert aus Heidaub bei Liegnitz, 25½ Jahr alt. 2) Karl Gotthelf Franz Crusius aus Bleszig bei Reichenbach i. d. L., 28¾ Jahr alt. 3) Richard Karl Gotthelf Karow aus Bunzlau, 31¾ Jahr alt. 4) Theodor Rudolph Sabbath aus Schmollen bei Dels, 25½ Jahr alt.

Die Erlaubniß zum Predigen nach abgelegtem Examen pro venia concionandi den nachbenannten Kandidaten der Theologie: 1) Richard Eugen Georg Barth aus Dels. 2) Dieg Konrad Baron von Czetztrig-Neuhaus aus Kolbnitz bei Jauer. 3) Karl Müller aus Ratibor. 4) Julius Robert Neumann aus Groß-Tinz, Kreis Liegnitz. 5) Ernst Wilhelm Teiler aus Paschwitz, Kreis Breslau. 6) Julius Theodor Adolph Thiemann aus Sorau in der Lausitz. 7) Johann August Paul Tittel aus Fraustadt.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Ober-Grenz-Kontroleur v. Egdorf in Bleischwitz zum Haupt-Amts-Assistenten in Breslau. 2) Der Sergeant Radecke zum Grenz-Aufseher in Frelwalde.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Kreis-Baumeister Ritter zu Trier, dem Schmiedemeister Franz Frank und dem Mechanikus Anton Heinz zu Ruwer ist unter dem 30. November 1863 ein Patent auf eine durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Aufhängung und Schwingung von Glocken, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle zu Sellkammer, Kreis Waldenburg, ist vakant. Das Einkommen derselben ist auf 321 Rthlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt sind der Fürst von Pless und die Domänen Neu-Weißstein und Alt-Pässig.

Vermächtniß: Der zu Breslau verstorbene Kaufmann Meyer Rheinberger hat dem Taubstummen-Institut daselbst 100 Thlr. letztwillig zugewendet.

Hierzu eine Beilage, betreffend die Konzeption und Statuten der Belgischen Gesellschaft der vereinigten Kentner in Brüssel.